

Satzungsänderung WB Dill eG 2020

Änderung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich oder für den Fall der schriftlichen/virtuellen Versammlung schriftlich oder digital, ausüben.</p>	<p><i>Die logische Konsequenz dass für den Fall die Stimmabgabe persönlich, schriftlich oder digital möglich ist</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen „Dill-Zeitung“ und „Dill-Post“. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen</p> <p style="text-align: center;">§ 33a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Versammlung)</p> <p>(1) Sofern der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine schriftliche oder elektronische Durchführung der Versammlung beschließt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Teilnahme an der virtuellen Versammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Versammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder können an der Versammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzveranstaltung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p> <p>(4) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(5) Die Übertragung der Versammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Versammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Es können nur Einzelpersonen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird nur eine Person vorgeschlagen, so ist eine offene Abstimmung (Handaufheben bzw. Stimmkarte) zulässig, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Werden mehrere Personen für die Besetzung des Mandates vorgeschlagen, so ist zwingend eine geheime Wahl (mittels Stimmzettel) durchzuführen. Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat müssen mindestens eine Woche vor der Wahl bei der Genossenschaft eingehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Versammlung erfolgen. Sie soll den Ort und den Tag oder Zeitraum der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p> <p>Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 33a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p><i>Sofern keine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird sollte der Begriff -geheime Wahl- als allgemeine Formulierung zur Differenzierung einer Wahl durch Handheben ausreichen. Damit kann auch eine schriftliche oder virtuelle Wahl gemeint sein.</i></p> <p><i>Konkretisierung von Fristen im Hinblick auf § 33/5</i></p> <p><i>Die Protokollierung erfolgt selbstredend erst nach dem Ablauf der Abstimmphase und wegen eines möglichen längeren Zeitraums wird auch dem Protokoll etwas Zeit gegeben.</i></p> <p><i>Gem. Ausnahmenvorschrift COVGesMaßnG. Darin hat der Gesetzgeber geregelt, dass er diese Dokumentation für notwendig erachtet, sofern keine Präsenzveranstaltung erfolgt.</i></p>